

AGBs

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse mit CINEMATICZ GmbH, vertreten durch Hosam Sidou Abdulkader.

1.2 Die nachfolgenden Bedingungen gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen ergänzend zum Angebotsschreiben.

1.3 Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

1.4 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.5 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand, das am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Der Kunde beauftragt CINEMATICZ projektweise. Aufgrund des vom Kunden geprüften und durch dem von CINEMATICZ geschätzten Auftragsvolumens wird eine unverbindliche Kostenschätzung erstellt, die Kostenschätzung wird Vertragsbestandteil.

2.2 Das Angebot ist 4 Wochen gültig.

2.3 Der Vertrag wird rechtsgültig sobald der Auftragnehmer dies schriftlich oder auf elektronischem Wege bestätigt.

2.4 Alle Produktionspreise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.5 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von CINEMATICZ GmbH

2.6 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, berechnet die CINEMATICZ GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5%

2.7 Zahlungsverzug tritt mit Zugang einer Mahnung nach Fälligkeit ein

2.8 Nach Eingang der Abschlagszahlung beginnt die CINEMATICZ GmbH mit dem Projektstart, sollte eine Vorleistung vor der Abschlagszahlung erbracht werden vom Auftragnehmer und es zu einer Stornierung vonseiten des Auftraggebers kommen sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet die Abschlagszahlung in der vereinbarten Höhe dem Auftragnehmer zu bezahlen.

2.8 Wenn der Auftraggeber in der Produktionsphase seine Anforderungen an das Werk ändert, dann sind Kosten für dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand vom Auftraggeber zu entrichten. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlich entstehenden Zusatzkosten.

2.9 Die von CINEMATICZ erbrachten Leistungen werden auf Stundenhonorarbasis oder Tagesgage unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes vergütet, wenn nichts anderes bestimmt ist (Zeithonorarbasis). Die Leistung wird mit dem im Kostenvoranschlag aufgeführten Stundenpreis vergütet. Im Kostenvoranschlag gewährte Rabatte werden nicht übernommen, es sei denn, dies ist vereinbart.

2.10 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage nach Rechnungseingang.

3 Kosten & Abrechnung

3.1 Gibt das Angebot von CINEMATICZ voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (Aufwandsschätzung) und keinen verbindlichen Festpreis dar. Nicht in der Kostenschätzung enthaltene Positionen oder eine Überschreitung des darin benannten Aufwandes von über 10 % sind dem Kunden bei Erkennbarkeit mitzuteilen und hierüber ein Nachtragsangebot zu übermitteln. Der Kunde kann die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen einer Woche nach Kenntnis der Überschreitung schriftlich kündigen. CINEMATICZ erhält dann die für die bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen angefallenen Kosten vergütet. Bis zur verbindlichen Klärung des weiteren Vorgehens behält sich CINEMATICZ vor alle weiteren Leistungen einstellen.

3.2 Verpflichtungen gegenüber Dritten, die CINEMATICZ im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten eingeht und die Leistungen betreffen, die CINEMATICZ nicht typischerweise selbst erbringt z. B. Fremdleistungen, besondere externe Vervielfältigungskosten, sowie Lizenzkosten werden dem Kunden zuzüglich einer Service-Fee in Höhe von 15,00 % in Rechnung gestellt. Bei Vorauszahlungen auf externe Kosten werden dem Kunden alle erreichbaren Skonti weitergegeben.

3.3 Kosten von CINEMATICZ für Aufwendungen, die neben der vertraglich vereinbarten Leistung, für die Vertragserfüllung erforderlich sind, wie Kommunikations-, Versand- und interne Vervielfältigungskosten, Übersetzungskosten und Bildredaktion, Video und Sound werden gesondert abgerechnet.

3.4 Reisekosten sind nach dem erforderlichen Aufwand vom Kunden freizugeben und werden auf Basis der entstandenen Kosten/ Auslagen abgerechnet. Auf Reisekosten wird kein Agenturhonorar geleistet.

3.5 Soweit nicht anders vereinbart stellt CINEMATICZ bei Auftragsbestätigung eine Rechnung in Höhe von 30% der Vorkalkulation. 40% fallen idR. nach Abschluss der im Angebot vorgesehenen Dreharbeiten an. Die finale Abrechnung erfolgt im Ermessen von CINEMATICZ, i.d.R. bei Vorführung der ersten Schnittversion/Rough-Cut oder Previewversion. Die Forderung ist ohne Abzüge binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Leistungen von CINEMATICZ werden stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, darf CINEMATICZ für zukünftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt durchschnittlich abgerufenen Leistungen fordern. Bis zur Begleichung aller offener Forderungen ist CINEMATICZ von der weiteren Leistungserbringung befreit.

4 LEISTUNGEN

4.1 Briefing

Soweit die einzelnen Leistungen weiterer, näherer Definitionen bedürfen, werden sie zu gegebenem Zeitpunkt durch schriftliche Briefings bzw. Protokolle verbindlich konkretisiert. Hierin wird auch der Zeitrahmen der Leistung festgelegt. Wird das Briefing in Ausnahmefällen mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontakt zur verbindlichen Arbeitsgrundlage und sollte kurzfristig schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.

4.2 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Erfolg oder Misserfolg des Projektes hängt auch entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung dieses Projekts mitwirkt. Dieser ist daher insbesondere verpflichtet:

- CINEMATICZ und dessen zur Durchführung des Vertrages eingesetztem Personal alle notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
- CINEMATICZ auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich unter genauer Beschreibung der jeweiligen Erscheinungsformen mitzuteilen.
- für die Durchführung des Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht innerhalb eines Zeitfensters von längstens 5 Werktagen nach Anforderung mit CINEMATICZ abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit CINEMATICZ zu halten.
- für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Abnahme zu sorgen.
- Im übrigen verschafft der Kunde CINEMATICZ von ihm zu stellende Unterlagen, Dateien, Vorlagen und sonstigen für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen notwendigen Informationen unaufgefordert, möglichst früh bzw. rechtzeitig und frei von Rechten Dritter.
- Der Kunde benennt gegenüber CINEMATICZ einen kompetenten Ansprechpartner, der als bevollmächtigt gilt, um verbindliche Willenserklärungen abzugeben und solche von CINEMATICZ entgegenzunehmen. Die Mehrkosten der Einarbeitung eines neuen Ansprechpartners trägt der Kunde.

- Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungsverpflichtung innerhalb einer ihm von CINEMATICZ schriftlich gesetzten und angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß, so kann CINEMATICZ nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten, wenn der Agentur ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. §§ 642 und 643 BGB gelten ergänzend.
- Solange der Kunde diese Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, tritt auf Seiten von CINEMATICZ kein Verzug ein.
- Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für den Film erforderliche und geeignete Produkte, Aufbauten, Dekorationen, Personen, Fuhrpark bei den Drehterminen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Wenn der Auftraggeber für die Organisation des Drehortes zuständig ist, dann hat er alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufnahme der vereinbarten Szenen ermöglicht.
- Der Auftragnehmer ist nur dann für die Organisation von Drehplätzen, Genehmigungen, Schauspielern und weiterem für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Personen zuständig, wenn dies Bestandteil des Vertrages ist.
- Sollte dem Auftragnehmer, jegliche Unterstützung durch den Auftraggeber am Drehort fehlen, so übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Qualität des Rohmaterials und den daraus resultierenden Endprodukten.

5. Korrekturen

Hierbei wird folgender Abnahmemechanismus vereinbart:

Schritt 1:

CINEMATICZ übergibt ersten Output (Rohschnitt) an den Kunden. Darauf erhält CINEMATICZ vom Kunden ein Feedback oder eine Freigabe. Bei grundsätzlichem Änderungsbedarf ist die weitere Vorgehensweise zwischen der operativen und strategischen Projektleitung abzustimmen.

Schritt 2:

CINEMATICZ integriert das Feedback und übergibt den überarbeiteten Film dem Kunden zur Prüfung. Der Kunde erteilt für den überarbeiteten Film eine Freigabe oder gibt nochmals Feedback.

Der Kunde ist dazu verpflichtet Feedback innerhalb von 7 Tagen CINEMATICZ GmbH mitzuteilen.

Bei weiteren Änderungswünschen nach Ablauf des Verfahrens nach 4.) (also ab der dritten Korrekturschleife pro Leistungsbestandteil) und Änderungswünschen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, setzt eine neue Korrekturphase ein (Change Request), welche gesondert nach Stundenhonorar nach 2.9 dieser AGB abgerechnet wird.

Bei Änderungen des Briefings und neu hinzukommenden Leistungen werden zusätzliche Kosten nachkalkuliert und als Nachtragsangebot an den Kunden übersandt.

Der Auftragnehmer hält sich das Recht vor, zur Ausführung von Teilen oder des gesamten Auftrages, Dritte hinzuzuziehen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

6. Abnahme

Sofern die Umsetzung den Vorgaben des Konzeptes entspricht, hat der Kunde gegenüber CINEMATICZ unverzüglich die Abnahme der Leistung zu erklären. Verlangt der Kunde vorbehaltlos die Nutzung des Filmes oder nutzt ein sonstiges Arbeitsergebnis, liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung vor. Nimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch CINEMATICZ ab, ohne einen etwaigen Mangel zu rügen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so steht dies der Abnahme gleich.

7. Gewährleistung

7.1. CINEMATICZ übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertraglich geschuldete Leistung den Vorgaben des Konzeptes entsprechen.

7.2. Abweichungen, die den Gebrauch nur unerheblich mindern, sind unerheblich.

7.3. Von der Gewährleistung sind solche Mängel ausgeschlossen, die auf Veränderungen durch den Kunden, dessen Mitarbeiter oder sonstige Dritte zurückzuführen sind, die nicht der Sphäre von CINEMATICZ angehören. Es sei denn, CINEMATICZ hat die Veränderungen zu vertreten.

7.4. Für den Abruf von Inhalten und für die Versendung von elektronischen Mitteilungen im Internet ist die Nutzung der unterschiedlichsten Web-Browser und E-Mail-Software üblich. Auch wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, auf der die verschiedensten Betriebssysteme laufen. Daher kann das Erscheinungsbild des Filmes in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der differierenden Größenformate der von den Internetteilnehmern verwendeten Bildschirme und Grafiksysteme von dem gewohnten Erscheinungsbild, das die Parteien festgelegt haben, abweichen. Für derartig vereinzelte Abweichungen haftet CINEMATICZ nicht.

7.5. Fehler hat der Kunde CINEMATICZ unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Kunde die Mängel unter ganz konkreter Beschreibung der Erscheinungsformen mit Hinweisen auf eventuell erschienene Fehlermeldungen anzugeben. Der Kunde unterstützt CINEMATICZ in zumutbarem Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt dabei Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen zum Mangel und dessen Auftreten ergeben.

7.6. Für den Fall der nicht unverzüglichen Mängelrüge erkennbarer Mängel ist eine weitere Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.

7.7. Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde gegen CINEMATICZ einen Anspruch auf Nacherfüllung. Voraussetzung ist, dass der Kunde schriftlich zur Nacherfüllung auffordert und CINEMATICZ Gelegenheit gibt, den oder die Fehler in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. In diesem Falle hat CINEMATICZ die Wahl, den oder die Mängel ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen oder die Leistung neu zu erstellen. Scheitert die Nacherfüllung, so hat der Kunde das Recht, die vereinbarte Vergütung entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung herabzusetzen, von dem Vertrag zurückzutreten, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz im Umfange des § 11 zu verlangen.

7.8. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von CINEMATICZ, kann CINEMATICZ vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß dem üblichen Sätzen verlangen.

7.9 CINEMATICZ archiviert Rohdaten und Endprodukte, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen, soweit nicht anders vereinbart, für 12 Monate.

8. Nutzungsrechte

8.1. Mit der vollständigen Bezahlung überträgt CINEMATICZ die Nutzungs- und Verwertungsrechte, die sich im Rahmen der jeweiligen Leistung aus den Konzepten, den Ideen, der Vorschläge und Arbeiten der Agentur oder eines von ihr beauftragten Dritten ergeben (Arbeitsergebnisse) als beschränktes Recht auf den Kunden, soweit es für die Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes erforderlich ist. Das Urheberrecht an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Veränderungsrecht, verbleibt bei CINEMATICZ.

8.2. Eine vor vollständiger Begleichung der Vergütung geduldete Nutzung kann im pflichtgemäßen Ermessen CINEMATICZ, insbesondere bei Zahlungsverzug widerrufen werden.

8.3. Die Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter z. B. Fotos, Musik wird CINEMATICZ in dem Umfang an den Kunden übertragen, wie es für die Durchführung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich und inhaltlich im Hinblick auf die Nutzungsart (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung im vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird CINEMATICZ den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiterer Weisung verfahren. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

8.4. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen (Ideen, Entwürfe, etc.) verbleiben vollständig bei CINEMATICZ bzw. fallen an diese zurück.

8.5. CINEMATICZ informiert den Kunden jeweils über bekannte etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte und haftet gegenüber dem Kunden nur, wenn CINEMATICZ die

Beschränkungen kannte oder kennen musste. Auf bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften weist CINEMATICZ hin, soweit sie ihr bekannt sind. Der Kunde schützt die Leistungen von CINEMATICZ vor dem unberechtigten Zugriff und/oder der Nutzung durch Dritte und teilt etwaige Vorfälle CINEMATICZ unverzüglich mit.

8.6 Cinematicz ist berechtigt:

- den Kunden in geeigneter Form als Referenz zu benennen.
- Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung bspw. auf der eigenen Internetpräsenz für unbegrenzte Zeit zugänglich zu machen.
- an nationalen und internationalen Wettbewerben mit den für den Kunden erbrachten vertraglichen Leistungen teilzunehmen.

8.7 Der Auftraggeber verfügt über alle erforderlichen Verwertungsrechte betreffend Vervielfältigung, Sendung, Aufführung und Leistungsschutz (Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um das „Einfache-Nutzungsrecht“). Diese Verwertungsrechte werden auch vom Auftragnehmer verwaltet, auch nach Fertigstellung des Werkes.

Einfaches Nutzungsrecht

Deutschland, unbegrenzt Web, Intern, Messe und Veranstaltungen.

Für weitere Länder und Verbreitungsmöglichkeiten wie zum Beispiel TV, und Kino entstehen weitere Kosten.

8.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Art der gewünschten Veröffentlichung bei Vertragsabschluss bekannt zu geben. Wenn Verwertungsrechte Dritter abgegolten werden müssen (z. B. fremdes Film- oder Tonmaterial, Sprecher, Schauspieler, etc.), dann sind alle dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu entrichten.

8.9 Das Ausgangs- und Restmaterial (Bild und Ton) verbleibt beim Auftragnehmer. Ein Exemplar des abgelieferten Werkes, verbleibt zum Zwecke der nachträglichen Vervielfältigung beim Auftragnehmer, sofern bei Vertragsabschluss keine Sonderkonditionen vereinbart wurden.

9. Schutzrechte Dritter

9.1. Der Kunde erklärt, dass sämtliche dem Auftragnehmer für die Durchführung dieses Vertrages eingesetzten und für die Filmproduktion bereitgestellten Inhalte, wie Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Logos, Software, Zeichnungen etc. frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte und Güter für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und die vorbezeichneten Gegenstände insbesondere öffentlich zugänglich zu machen, das heißt, die Gegenstände drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass diese den

Mitgliedern der Öffentlichkeit, z. B. über das Internet, von Orten und zu Zeiten Ihrer Wahl zugänglich und abrufbar sind.

9.2. Die Einbeziehung der in Ziffer 1 genannten Inhalte im vertragsgegenständlichen Film geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat CINEMATICZ von allen Ansprüchen Dritter, die gegen CINEMATICZ in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht und hat CINEMATICZ sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.

9.3. Im Gegenzug erklärt CINEMATICZ, dass das erstellte Konzept und die Drehbücher, Skripte, Shotlists, Storyboards und sämtliches verwendetes Material in Bild und Ton ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter, oder dass CINEMATICZ berechtigt ist, die vorbezeichneten Materialien für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.

9.4. Für den Fall, dass gegen den Kunden oder gegen CINEMATICZ von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. CINEMATICZ hat das Recht, sein Konzept oder von der Geltendmachung betroffene Filme und Videos oder sonstige Elemente auszutauschen oder so verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist.

10. Allgemeine Verantwortung des Kunden für von ihm bereitgestellte Inhalte

10.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür.

– gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

– Wettbewerbsverstöße beinhalten.

10.2. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen.

10.3. Im Zweifel hat der Kunde auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen. Rechtswidrige Inhalte muss CINEMATICZ zurückweisen, ferner vom Server entfernen oder den Zugang zu diesen Inhalten sperren.

11. Haftungsbegrenzungen

11.1. CINEMATICZ übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Filme und Videos bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.

11.2. CINEMATICZ haftet gegenüber dem Kunden uneingeschränkt nur für Körperschäden und für Schäden, die CINEMATICZ, dessen gesetzliche Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf leichter Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen beruhen oder die CINEMATICZ auf sonstige Weise zu vertreten hat, ist die Haftung von CINEMATICZ ausgeschlossen.

11.3. CINEMATICZ haftet bei fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für CINEMATICZ vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist eine Haftung von CINEMATICZ bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen. Soweit CINEMATICZ nach vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden pro Haftungsfall betragsmäßig auf die Haftungssumme der zugunsten von CINEMATICZ bestehenden Haftpflichtversicherung auf EUR 1,0 Mio. beschränkt. Eine Versicherung höheren Risikos wird auf Aufforderung und Kosten des Kunden im Einzelfall vereinbart.

12. Geheimhaltung

CINEMATICZ ist es untersagt, alle ihm auf Grund des Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden in irgendeiner Weise weiterzugeben oder auf sonstige Weise für sich selbst zu nutzen oder zu verwerten. Speicherungen auf Datenträgern oder sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind ihm nur gestattet, soweit sie unbedingt notwendig sind, um den Vertrag durchzuführen, oder geeignet sind, die berechtigten Interessen und Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen oder zu verteidigen. CINEMATICZ hat durch geeignete Vereinbarungen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

13. Umgang mit Informationen und Daten

13.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen jeweils bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist vertraglich vorgesehen. Dritte im vorstehenden Sinne sind auch Mitarbeiter der Vertragspartner, die mit dem jeweiligen Projekt nicht befasst sind. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht solche Informationen, die ein Vertragspartner ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig kennzeichnet oder die eine Partei nachweislich unabhängig von der hiesigen Geschäftsbeziehung erarbeitet hat oder die anderweitig öffentlich zugänglich sind. Die

vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht bei projektbezogenen Tätigkeiten bis 12 Monate nach Projektabschluss, bei sonstigen Leistungen von CINEMATICZ bis 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit.

13.2. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten genutzt werden, weist der Kunde hierauf hin. Daneben stellt der Kunde sicher, dass bei der Nutzung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlich konforme Umsetzung der Datenübermittlung und -nutzung gewährleistet wird. Er prüft in eigener Verantwortung, ob die Verwendung, von durch CINEMATICZ erbrachten Leistungen, den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Die Parteien sind von ihren jeweiligen Verpflichtungen zur Leistung befreit, sofern und soweit die Leistungserbringung aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die von der jeweils betroffenen Partei nicht zu vertreten sind („höhere Gewalt“), wie nachfolgend definiert.

14.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können. Hierzu zählen Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Ausrufen eines Notstands, Ausschreitungen, Massendemonstrationen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Terrorismus, Terrorgefahr, Embargo, Regierungsanordnung, Epidemien und Pandemien, Feuer, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben sowie nicht vom Auftragnehmer verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Leistungsstörungen auf Seiten von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Dritte seinerseits durch ein Ereignis in diesem Sinn an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert wird.

14.3 Die Parteien werden einander über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß vorstehendem Abs. 2, dessen Auswirkung auf bestehende Vertragsbeziehungen und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Die Vertragspartner haben sich über das weitere Vorgehen abzustimmen und festzulegen, ob und in welcher Weise nach Wegfall der höheren Gewalt die vereinbarten Leistungen von dem Auftragnehmer noch erbracht bzw. fertiggestellt werden sollen.

14.4 Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der bis dahin gemachten Aufwendungen, wobei dazu auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Als zulässige Schriftform wird die Verwendung von E-Mail ausdrücklich vereinbart.

15.2. Die Abtretung von Rechten des Kunden bedarf der Zustimmung der Agentur. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Forderungen von CINEMATICZ ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich.

15.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Formumwandlung nicht berührt, sondern bestehen mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger fort.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen den Willen der Vertragsparteien, wie er in der unwirksamen Bestimmung oder diesem Vertrag im Übrigen Ausdruck gefunden hat, am nächsten kommt.

15.5. Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von CINEMATICZ.